

➤ **Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienleistungen**

Grundsätzlich erkennt der Studiengang Politikwissenschaft Leistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes an einer Partneruniversität erbracht werden, an. Es können Lehrveranstaltungen für Basismodule, Wahlpflichtmodule und den General-Studies-Bereich anerkannt werden. Wer seine Basis- und Wahlpflichtmodule bereits absolviert hat, kann die im Ausland erworbenen Leistungen im General-Studies-Bereich einbringen. Grundsätzlich können alle an der Partneruniversität erworbenen Studienleistungen anerkannt werden; es ist aber auch möglich, eine Anerkennung nur für eine bestimmte Auswahl zu beantragen. Steht im -> Transcript of Records der Partneruniversität sowohl die Anzahl der CP (-> ECTS-Points) als auch die Note, wird beides bei der Anerkennung von Studienleistungen übernommen.

Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen für Basis- bzw. Wahlpflichtmodule an der Partneruniversität ist darauf zu achten, dass die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen thematisch und inhaltlich mit der Beschreibung der Module am Institut für Politikwissenschaft harmonisieren (es geht dabei nicht um Deckungsgleichheit, sondern um eine korrekte Zuordnung zu unseren Modulen). Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes (spätestens bei der Erstellung des -> Learning Agreements) sollte man deshalb diese Frage am besten mit dem/der Erasmus-Beauftragten des Studiengangs Politikwissenschaft klären.

Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studienleistungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss **nach Ende des Auslandsaufenthaltes** (wenn das -> Transcript of Records der Partneruniversität vorliegt) mit Hilfe des entsprechenden Formulars (Antrag Anerkennung von Studienleistungen) beim Erasmus-Beauftragten beantragt werden. Der Antrag kann auf der Seite des ZPA heruntergeladen werden: <https://www.uni-bremen.de/zpa/formulare>. Achtung: Das Formular wird im Browser und in anderen PDF-Betrachtern nicht korrekt dargestellt. Sie müssen es also wirklich herunterladen und mit Adobe Acrobat öffnen. Den Antrag füllen Sie bitte an ihrem Computer aus und reichen ihn zusammen mit dem Transcript of Records der ausländischen Partneruniversität beim Erasmus-Beauftragten ein (**nicht an das Prüfungsamt schicken!**). Nur die Spalte „Note“ müssen Sie frei lassen, sie wird vom Erasmus-Beauftragten ausgefüllt.

Achtung: Bei General Studies-Anerkennungen bitte den deutschen Titel der Lehrveranstaltung in Klammern hinter dem Titel in der jeweiligen Landessprache einfügen (sie brauchen keine offizielle Übersetzung, Ihre eigene Übersetzung reicht). Um sicherzugehen, dass die Anerkennung im Sinne der Antragstellerin/des Antragstellers verläuft, ist es sinnvoll, den Antrag mit dem Erasmus-Beauftragten in der Sprechstunde oder per E-Mail zu besprechen, bevor man ihn ausfüllt.

➤ **ECTS**

ECTS steht für European Credit Transfer System. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde dieses System eingerichtet, damit eine wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen an europäischen Universitäten anhand gleicher Kriterien möglich ist. Die Anzahl der ECTS-Points berechnet sich – wie auch an der Universität Bremen – nach dem Workload für eine Lehrveranstaltung und die dort erbrachte Prüfungsleistung. In der Regel werden die erworbenen ECTS-Points in gleicher Größenordnung bei uns als Credit Points angerechnet. Angesichts

unterschiedlicher Notensysteme in den Ländern Europas wurde eine einheitliche ECTS-Notenskala eingeführt (von A bis F). Allerdings bleibt die Umrechnung der Noten in die jeweiligen nationalen Systeme ein gewisses Problem. Es gibt Umrechnungstabellen, mit deren Hilfe eine Überführung der jeweiligen ECTS-Note in unser Notensystem erfolgt. Die Umrechnung erfolgt durch den/die Erasmusbeauftragte/n im Zuge der Anerkennung der Studienleistungen. In der Politikwissenschaft orientieren wir uns an der Umrechnungstabelle des FB07.

➤ **Learning Agreement (LA)**

Das Learning Agreement wird in Mobility Online ausgefüllt. In das LA müssen einerseits die Seminartitel und Lehrveranstaltungsnummern der Gasthochschule und andererseits **die Bremer Modulnamen und -nummern** eingetragen werden, für die die Lehrveranstaltungen angerechnet werden sollen. In Mobility Online steht fälschlicherweise „Lehrveranstaltungsbezeichnung“ und „Lehrveranstaltungsnummer an der Heimathochschule“ – es müssen aber tatsächlich Module eingetragen werden! Das Learning-Agreement ersetzt im Grunde für die im Ausland besuchten Kurse Ihre PABO-Anmeldung.

Inzwischen sollte das Learning Agreement in der Regel online in Mobility Online ausgefüllt und unterschrieben werden. Falls dieses Verfahren von der Gastuniversität noch nicht unterstützt werden sollte, kann das Learning Agreement auch als PDF von allen Seiten digital unterschrieben werden.

Wann genau die tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen/Kurse eingetragen werden können, hängt u.a. davon ab, wann die Partneruniversität ihr Lehrangebot für das jeweilige Semester online zur Verfügung stellt. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, trägt man zunächst Lehrveranstaltungen/Kurse aus dem Lehrangebot des Vorjahres in das LA ein (Learning Agreement **before** the mobility). In der Regel werden Sie das LA nach Beginn des Auslandsaufenthaltes (bis 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit) noch einmal ändern müssen, um es an ihre endgültige Kurswahl anzupassen (Learning Agreement **during** the mobility). Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen/Kurse, die in das LA eingetragen werden, ist darauf zu achten, dass diese mit der jeweiligen Modulbeschreibung des Instituts für Politikwissenschaft harmonisieren. Es empfiehlt sich, die Auswahl vorher mit dem Erasmus-Beauftragten abzusprechen, um sicher zu gehen, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen/Kurse später auch tatsächlich für die „richtigen“ Module anerkannt werden können.

Das LA muss von den Erasmus-Beauftragten der Universität Bremen und der Partneruniversität (digital) unterzeichnet werden. **Für die spätere Anerkennung der Kurse kommt es alleine auf die Unterschrift des Erasmus Beauftragten der Politikwissenschaft an. Daher ist es sinnvoll, diese Unterschrift zuerst einzuholen.**

➤ **Transcript of Records (ToR)**

Die Erasmus-Partneruniversität erstellt am Ende des Auslandsaufenthaltes, wenn die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vorliegen, ein Transcript of Records (ToR). Dieses ToR ist die Grundlage für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Bremen. Manchmal dauert die Ausstellung des ToR nach Ende des Auslandsstudiums mehrere Wochen (je nachdem, wie schnell die Noten vorliegen). Achten Sie bitte selber darauf, dass die Partneruniversität das ToR in einem angemessenen Zeitraum nach Ende Ihres Auslandsaufenthaltes ausstellt. Das ToR wird manchmal den Erasmus-Studierenden zugestellt, manchmal dem International Office der Universität Bremen, manchmal dem Beauftragten für Internationale Beziehungen am FB 8, Michael Thiele, manchmal dem/der Erasmus-Beauftragten. Am

sinnvollsten ist es, wenn die Partneruniversität das ToR entweder den betreffenden Studierenden oder direkt der/dem zuständigen Erasmus-Beauftragten der Universität Bremen zustellt (darauf sollten Sie die Verantwortlichen an der Partneruniversität gegebenenfalls hinweisen).

Frequently asked questions:

1. Bis wann muss ich mein Learning Agreement abgeben?

Das → Learning Agreement **before** the mobility muss spätestens einen Tag vor Beginn des Auslandsaufenthalts von allen Beteiligten unterschrieben bei Mobility Online hochgeladen sein. Das Learning Agreement **during** the mobility können Sie bis vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn hochladen.

2. Wieviele Seminare muss ich im Ausland besuchen?

Die EU unterstützt mit dem Mobilitätzuschuss ein Vollzeitstudium im Umfang von ca. 30 ECTS. Sie sollten daher anstreben, an Ihrer Gastuniversität Kurse etwas in diesem Umfang zu belegen – wobei Sprachkurse auch zu den 30 CP dazu zählen. Für die Gewährung des Auslandszuschusses kommt es nicht darauf an, wieviele CP Sie sich nach Ihrer Rückkehr hier in Bremen anerkennen lassen, sondern darauf, wieviele CP Sie nachweisbar an Ihrer Gastuniversität belegt haben.

3. Die Veranstaltungen für mein Semester an der Gastuniversität stehen noch gar nicht fest. Muss ich trotzdem ein Learning Agreement ausfüllen?

Ja, das müssen Sie. Das bereits vor dem Studienaufenthalt ausgefüllte → Learning Agreement ist eine Verpflichtung von Seiten der EU. Wenn die Veranstaltungen für das kommende Winter- oder Sommersemester an der Gastuniversität noch nicht feststehen (was sehr häufig der Fall ist), dann tragen Sie im Learning Agreement einfach erst einmal Veranstaltungen aus dem vorhergegangenen Winter- oder Sommersemester ein. Nach Beginn Ihres Aufenthalts haben Sie dann vier Wochen Zeit, noch einmal ein geändertes Learning Agreement auszufüllen, in das Sie dann die tatsächlich besuchten Kurse eintragen.

4. Meine Gastuniversität verlangt ein englisches Transcript of Records. Wo bekomme ich das?

Ein englisches Transcript of Records (Notenauszug) können Sie direkt selbst aus PABO herunterladen.

5. Habe ich meinen Studienplatz sicher, oder gibt es an der Gastuniversität nochmal ein Auswahlverfahren?

Die Auswahl der aus Bremen ins Ausland gehenden Erasmus-Studierenden geschieht hier in Bremen. Die Gastuniversitäten prüfen nur noch einmal, ob für die von uns nominierten Studierenden auch zu den bestehenden Austauschverträgen passen. Und natürlich werden Sie an der Gastuniversität nur zugelassen, wenn Sie alle Unterlagen vollständig und fristgerecht einreichen/hochladen.

6. Ich habe eine Frage zum Mobilitätzuschuss, zur Krankenversicherung, etc.

Bitte wenden Sie sich ans International Office. Die Erasmusbeauftragten sind nur für Ihre fachliche Betreuung zuständig.

7. Kann ich mir im Ausland erbrachte Leistungen für hier in Bremen nicht bestandene Prüfungen anrechnen lassen?

Nein! In der Prüfungsordnung der Uni Bremen steht (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnungen (AT) §20 Abs. (5)): "An der Universität Bremen nicht bestandene Prüfungen können nur an der Universität Bremen wiederholt werden." D. h. **für an der Universität Bremen bereits nicht bestandene Prüfungen können keine im Ausland erbrachte Leistungen anerkannt werden**. Wurde das Prüfungsverfahren an der Universität Bremen angefangen, muss es auch dort beendet werden. Das Prüfungsverfahren gilt mit Anmeldung zur Prüfung als eröffnet.

8. Kann ich mir im Ausland erbrachte Leistungen, die ich mir im Learning Agreement für das Modul XY anrechnen lassen wollte nach meiner Rückkehr auch als General Studies oder als freiwillige Zusatzleistung anrechnen lassen?

Nein! **Prüfungsleistungen können nur für das im Learning Agreement angegebene Modul bzw. den im Learning Agreement angegebenen Bereich angerechnet werden**. Sie können aber nach Ihrer Rückkehr noch entscheiden, ob Sie sich eine Prüfungsleistung überhaupt anerkennen lassen wollen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist, dass die im Learning Agreement als General Studies eingetragenen Kurse auch als freiwillige Zusatzleistung anrechenbar sind und umgekehrt.

9. Kann ich mir Leistungen auch unbenotet anerkennen lassen?

Das geht nur bei Leistungen, die Sie im Learning Agreement als General Studies oder freiwillige Zusatzleistung eingetragen haben. Bei diesen können Sie sogar nach Ihrer Rückkehr noch wählen, ob Sie sie benotet oder unbenotet anerkennen lassen wollen. Für (Wahl-)pflichtmodule, die in Bremen benotet sind, können Sie sich nur benotete Leistungen aus dem Ausland anerkennen lassen.

10. Das Seminar, das ich im Ausland besuchen will hat 8 CP, ich brauch für mein Modul aber nur 3 CP

Kein Problem. Die restlichen 5 CP können Sie sich einfach als General Studies (oder freiwillige Zusatzleistung) anrechnen lassen.